Anwaltsblatt

DeutscherAnwaltVerein

11/2013

November

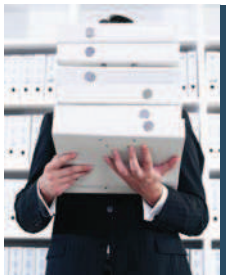

Report

Per Mausklick in den Aktenkeller

Aufsätze

Schnee-Gronauer: Anwaltssoftware 776
Offermann-Burckart: Anwalts-GbR – Sonderformen der Sozietät (Serie) 788
Kleine-Cosack: Steuerberater + Zweitberuf 795
Kilian: Fachanwaltsklausuren 801

Magazin

Uecker: Rechtsschutzlücke im FamFG 810
Geuther: Kampf gegen Extremismus 811
Anwälte fragen nach Ethik 812

Aus der Arbeit des DAV

Deutsche Anwaltauskunft: Alles neu 814
Stiftung contra Rechtsextremismus 818

Rechtsprechung

BVerfG: Steuerberater + Zweitberuf 825
BGH: Mandantenvorgabe an BGH-Anwalt? 826

Anwaltsblatt

Anwaltsblatt Jahrgang 63, 11 / 2013
Im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins herausgegeben von der Rechtsanwältin und den Rechtsanwälten:
Edith Kindermann
Ulrich Schellenberg
Herbert P. Schons
Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen

Redaktion:
Dr. Nicolas Lührig (Leitung)
Udo Henke
Manfred Aranowski
Rechtsanwälte

Editorial

M 363 Ressource Anwaltschaft
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf
Hrausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

M 366 Alles neu macht der Advent
Peter Carstens, Berlin

M 368 Anwaltschaft und Vergaberecht: Fast ein gutes Ende
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M., Brüssel

M 370 Nachrichten

M 385 Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins

M 394 Bücher & Internet

M 400 Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender

Schlussplädoyer

M 402 Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service

830 Fotonachweis, Impressum

A Aufsätze

Anwalt digital

776 Software in Kanzleien: Marktüberblick, Trends und Hinweise für die Praxis
Bärbel Schnee-Gronauer, Schüttorf und Dr. Andreas R. J. Schnee-Gronauer, Osnabrück

Anwaltsrecht

788 Anwaltliches Gesellschaftsrecht – Sonderformen von Sozietäten
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

795 Einheit und Freiheit für Freiberufler – Zweitberuf bei Steuerberatern
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i. Br.

797 Prozessführungsbefugnis des Haftpflichtversicherers: Freie Anwaltswahl in Gefahr?
Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

801 Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang – aktuelle Erfahrungen
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln

Bücherschau

803 Berufsverschwiegenheit
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

806 Per Mausklick in den Aktenkeller – was Justiz und Software-Hersteller planen
Martin Dommer, Köln

Kommentar

810 Wenn der Himmel über dem OLG im Familienrecht zu blau ist ...
Rechtsanwalt Gerd Uecker, Hamburg

Gastkommentar

811 Mehr Bürokratie wagen ... Kampf gegen Extremismus?
Gudula Geuther, Deutschlandradio

Anwälte fragen nach Ethik

812 Verschweigen der gegenläufigen Rechtsprechung
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Soldan Institut

Leistungskontrollen im Fachanwaltslehrgang – aktuelle Erfahrungen

Empirische Ergebnisse: Fachanwälte in spe halten Klausuren für mittelschwer

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Einer der Dauerbrenner in den Beratungen der Satzungsversammlung ist die Frage, ob auf dem Weg zum Fachanwaltstitel eine Reform der Leistungskontrollen notwendig ist. Die Klausuren am Ende des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne von § 4 a FAO seien zu leicht, so ist immer wieder zu hören, auf die Leistungskontrollen werde von den Lehrgangsanbietern zu gezielt vorbereitet. In Ermangelung empirischer Erkenntnisse ist die Diskussion bislang vor allem von Gerüchten und Anekdoten geprägt. Das Soldan Institut hat im Rahmen seiner aktuellen Studie Rechtsanwälte, die vor Kurzem den Fachanwaltslehrgang abgeschlossen haben, zu ihren Erfahrungen befragt, um die Reformdiskussion mit objektiven Daten zu unterstützen.

I. Dauerbrenner in der Reformdiskussion

Die für die Verleihung des Fachanwaltstitels notwendigen besonderen theoretischen Kenntnisse werden nach § 4 Abs. 1 FAO im Regelfall „durch Teilnahme an einem auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst", erworben. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 FAO muss die Gesamtdauer des Lehrgangs mindestens 120 Zeitstunden betragen[1]. Für einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs muss sich der Fachanwalt in spe nach § 4 a Abs.1 FAO „mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen" haben. Das Erfordernis einer erfolgreichen Teilnahme an Leistungskontrollen soll gewährleisten, dass der angehende Fachanwalt nicht nur passiv den Lehrgang „ertragen" hat, sondern dass er das erlernte Wissen auf einen praktischen Fall anwenden und aktiv umsetzen kann[2] – es soll eine echte Qualitätskontrolle stattfinden.

Diese Regelungen zu den im Rahmen des Fachanwaltslehrgangs zu bestehenden schriftlichen Leistungskontrollen sind seit langem ein besonders umstrittener Bereich der Fachanwaltsordnung. Kritisch angemerkt wird in erster Linie, dass die über die Abschlussklausuren bewirkte Qualitätskontrolle nach dem gegenwärtigen Regelungskonzept nicht einem von der Satzungsversammlung gestellten Ausschuss obliege, sondern vielmehr den einzelnen Lehrgangsveranstaltern. Dies berge die Gefahr eines Qualitätsverfalls, weil Teilnehmer, die Zeit und Geld in einen Lehrgang investieren, gegenüber dem Lehrgangsveranstalter die Erwartung hegten, die abschließenden Klausuren erfolgreich zu bestehen. Die Erfolgsquote der Teilnehmer bestimme zugleich die Attraktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Anbieters. Vor diesem Hintergrund wird eine Zentralisierung der Leistungskontrollen, häufig unter dem plakativen Stichwort „Zentralabitur" oder „3. Staatsexamen", diskutiert.[3] Sie soll aus Sicht ihrer Befürworter sicherstellen, dass die Klausuren zentral erstellt und einheitlich korrigiert werden. Ausgeschlossen werden soll, dass aufgrund der Verfolgung von wirtschaftlichen Eigeninteressen Interessenkollisionen auf Seiten der die Leistungskontrollen bislang organisierenden privaten Anbieter der Lehrgänge entstehen. Zugleich soll ein anbieterunabhängig gleichbleibendes Anforderungsprofil garantiert sein. Kritiker warnen vor einer solchen Lösung unter Hinweis darauf, dass die Qualifizierung zum Fachanwalt nicht zu einer Art dritten Staatsexamen für Rechtsanwälte werden dürfe.

II. Bewertung der Leistungskontrollen

Angesichts dieser lebhaften und anhaltenden Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Leistungskontrollen in der Fachanwaltsausbildung sind die Teilnehmer der „Nicht-Fachanwälte-Studie" des Soldan Instituts[4], die sich aktuell in der Qualifizierung zum Fachanwalt befinden (15 Prozent aller Nicht-Fachanwälte) und bereits die Leistungskontrollen im Rahmen des Fachanwaltslehrgangs absolviert haben (97 Prozent derer, die bereits den Fachanwaltslehrgang abgeschlossen haben), zu ihren Erfahrungen mit den ihre Lehrgangsteilnahme abschließenden Klausuren befragt worden. Nur diese Teilgruppe der Anwaltschaft kann für die Reformdiskussion hilfreiche Erkenntnisse bieten. Die von ihr gemachten Angaben sind nicht nur aktuell, sondern auch aus erster Hand. Sie beruhen nicht lediglich auf dem Hörensagen und geben auch nicht bloß unterhaltsame, aber nicht verallgemeinerungsfähige Anekdoten wieder.

Die Teilnehmer der Studie wurden zunächst gebeten, die im Rahmen des Lehrgangs durchgeführten Leistungskontrollen hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades auf einer 5-stufigen Skala von 1 = „sehr leicht" bis 5 = „sehr schwer" zu bewerten. Das Ergebnis dieser Befragung: Insgesamt wurden die Leistungskontrollen von der größten Teilgruppe der angehenden Fachanwaltschaft (59 %) weder als zu leicht noch als zu schwer empfunden. Die durchschnittlich vergebene Note war 3,3. Lediglich 8 Prozent der Befragten empfanden die Klausuren als leicht, 31 Prozent hingegen als eher schwer, 2 Prozent als sehr schwer. Dies entspricht auch dem in der vorangegangenen Fachanwaltsstudie getroffenen Befund, in dem die durchschnittliche Bewertung des Schwierigkeitsgrades der Klausuren 3,2 war.[5]

Dies belegt, dass die fachlichen Anforderungen, die die Leistungskontrollen mit sich bringen, seit der Schaffung der modernen Fachanwaltschaften vor rund 25 Jahren nicht geringer geworden sind – Rechtsanwälte, die in den 1990er Jahren den Fachanwaltstitel erworben haben, bewerten den Schwierigkeitsgrad der Leistungskontrollen nicht anders als Kollegen, die sich ihnen ganz aktuell unterzogen haben. Ins-

1 Nach § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 FAO muss der Lehrgang für das Fachgebiet Steuerrecht weitere 40 Stunden und für das Fachgebiet Insolvenzrecht weitere 60 Zeitstunden umfassen. Dabei werden im Bereich des Steuerrechts ergänzend Kenntnisse in Buchhaltung und Bilanzwesen, im Insolvenzrecht Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermittelt.

2 Henssler/Prütting-*Offermann-Burckart*, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 4a FAO Rn. 3.

3 Hierzu das Streitgespräch von *Offermann-Burckart* und *Elsner*, AnwBl 2010, 318; ferner *Wendt*, AnwBl 2010, 46; *Lührig*, AnwBl 2010, 590; *Schons*, AnwBl 2010, 774.

4 *Kilian*, Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten: Die Anwaltschaft jenseits der Fachanwaltschaften, 2013.

5 Vgl. *Hommerich/Kilian*, Fachanwälte, 2011, S. 118 ff.: Im Einzelnen empfanden in der Fachanwaltsstudie 63 % die Leistungskontrollen weder als zu leicht noch als zu schwer. 7 % der Befragten stuften sie als leicht oder sehr leicht ein, 30 % bewerteten sie als schwer oder sehr schwer.

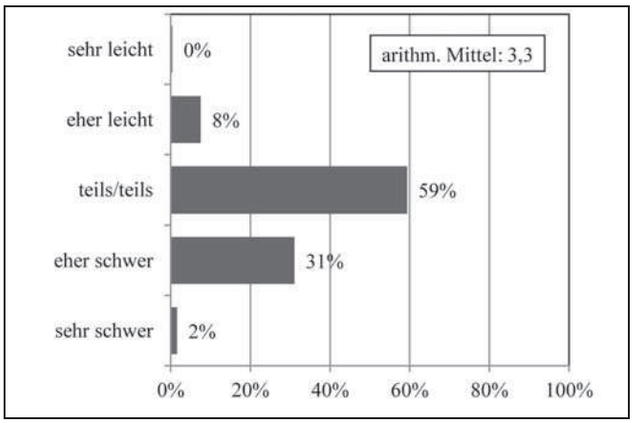

Abb. 1: Bewertung der Leistungskontrollen

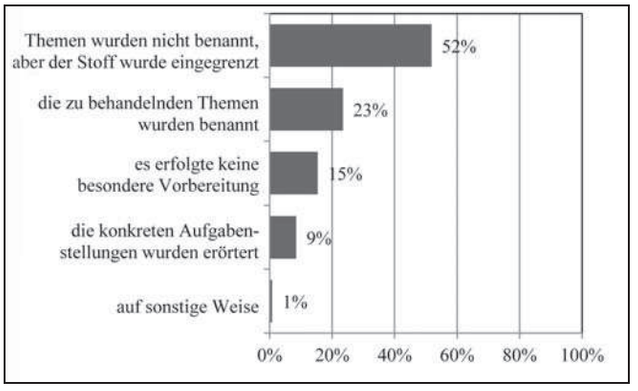

Abb. 2: Vorbereitung auf die Leistungskontrollen – Art der Vorbereitung

besondere hat die Diversifizierung des Anbietermarktes mit dem hieraus folgenden intensiveren Wettbewerb nicht zu einem Absinken der – gefühlten – Schwierigkeit der Leistungskontrollen geführt. Dies wird auch durch den Befund bestätigt, dass eine nach den Lehrgangsanbietern differenzierende Betrachtung der Bewertung der Leistungskontrollen keine signifikanten Abweichungen vom Mittelwert aufzeigt.[6]

III. Vorbereitung auf die Leistungskontrollen

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, ob das gegenwärtige System der Leistungskontrollen reformbedürftig ist, ergibt sich aus den Antworten der Teilnehmer der Studie auf die Frage, wie sie durch den Lehrgangsanbieter auf die Leistungskontrollen vorbereitet wurden. 15 Prozent der Teilnehmer des Fachanwaltslehrgangs gaben an, dass durch ihren Lehrgangsanbieter keine besondere Vorbereitung auf die Leistungskontrollen erfolgte. 52 Prozent der Teilnehmer gaben an, dass die zu behandelnden Themen zwar nicht benannt, aber der Stoff eingegrenzt wurde. In 23 Prozent der Fälle wurden die zu behandelnden Themen benannt. Bei 9 Prozent wurden nicht nur die zu behandelnden Themen benannt, sondern auch die konkreten Aufgabenstellungen erörtert. Die Zahlen verdeutlichen, dass in knapp jedem dritten Fall die zu behandelnden Themen genannt und zum Teil auch konkrete Aufgabenstellungen besprochen werden, sodass in diesen Fällen keine „echte" Leistungskontrolle stattfand.

Ob und inwieweit auf die Leistungskontrollen vorbereitet wird, hängt zwar grundsätzlich vom jeweiligen Lehrgangsanbieter ab.[7] Allerdings sind die Unterschiede nicht so ausgeprägt, dass sich in einer Gesamtschau „schwarze Schafe" identifizieren ließen, deren Teilnehmer in der Folge erhebliche Vorteile im Vergleich zu anderen Fachanwaltsaspiranten genießen. Auffällig ist freilich, dass die universitären Anbieter in der Frage der Vorbereitung auf Leistungskontrollen am wenigsten „entgegenkommend" sind, der Erwerb der theoretischen Voraussetzungen im universitären Umfeld also keineswegs der leichtere Weg ist.

IV. Bewertung

Wie bereits in der Fachanwaltsstudie[8] zeigt sich auch in der aktuellen Studie, dass das Niveau und der Schwierigkeitsgrad der theoretischen Ausbildung nach der Wahrnehmung der Teilnehmer von Fachanwaltslehrgängen relativ einheitlich bewertet werden und es keine Anbieter gibt, die besonders positiv oder negativ hervorstechen. Ob das Niveau der die Fachanwaltslehrgänge abschließenden Leistungskontrollen reformbedürftig ist, hängt im Kern von der Beantwortung der Frage ab, welche Art von Leistungskontrollen gewünscht sind: Wenn sie sich in Anmutung und Organisation am juristischen Staatsexamen orientieren sollen, wäre in der Tat problematisch, dass nur die allerwenigsten Dozenten der Fachanwaltslehrgänge die Teilnehmer vollständig im Unklaren über die Inhalte der Prüfung lassen. Noch seltener ist freilich das andere Extrem, die detaillierte Vorbesprechung der später zu lösenden Aufgabe im Lehrgang und die hieraus folgende völlige Entwertung des Gedankens einer ernsthaften Leistungskontrolle. Sehr häufig wird der Prüfungsstoff oder werden die in der Leistungskontrolle zu behandelnden Themen eingegrenzt. Dies entspricht weitgehend Usancen im universitären Lehrbetrieb, in dem Lehrende häufig Fingerzeige zum Inhalt von Klausuren geben, ohne dass deshalb die Eignung des universitären Studiums für die Vermittlung der Zulassungsvoraussetzungen zu den staatlichen Juristischen Prüfungen in Zweifel gezogen würde. Welchen Maßstab man an die Leistungskontrollen im Sinne von § 4 a FAO anlegen sollte, ist, soweit ersichtlich, bislang noch nicht vertieft erörtert worden. Nicht recht einsichtig ist allerdings, mit welcher Berechtigung unterschwellig eine Vergleichbarkeit mit einer der staatlichen Juristischen Prüfungen verlangt wird. Da der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse keineswegs nur durch den erfolgreichen Besuch eines Fachanwaltslehrgangs, sondern nach § 4 Abs. 1 FAO auch auf andere Art und Weise geführt werden kann, führt es zu Wertungswidersprüchen, wenn die Anforderungen an die Leistungskontrollen erheblich verschärft werden.

Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

6 *Kilian,* Rechtsanwälte als Generalisten und Spezialisten, a.a.O., S. 146.
7 *Kilian,* Rechtsanwälte als Generalisten und Spezialisten, a.a.O., S. 146.
8 *Hommerich/Kilian*, Fachanwälte, S. 118 ff.